

## **Reglement der Stadtbildkommission der Stadt Wil**

vom 11. September 2019

Der Stadtrat erlässt aufgrund von Art. 36 Abs. 4 Gemeindeordnung<sup>1</sup> als Reglement:

### **I. Ziel, Zweck**

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Stadtbildkommission besteht in der fachkundigen Begleitung der baulichen Entwicklung der Stadt Wil. Ihre Tätigkeit soll zur Erhaltung und Aufwertung des Stadtbilds beitragen und die städtebauliche, architektonische und freiräumliche Qualität sichern. Bei allen Beteiligten sollen ein sensibler Umgang mit dem und ein gutes Verständnis für das Bauen an der Stadt erreicht werden.

<sup>2</sup> Die Stadtbildkommission unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Stadtrat und das Departement Bau, Umwelt und Verkehr. Sie begutachtet und beurteilt Projekte sowie Gestaltungsvorhaben von städtebaulicher und stadträumlicher Bedeutung bezüglich deren Qualität und Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild und gibt Stellungnahmen dazu ab.

### **II. Mitglieder der Stadtbildkommission**

Stimmberechtigte Mitglieder, Anforderungen

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich aus drei verwaltungsunabhängigen, frei tätigen Architektinnen und Architekten sowie einer Landschaftsarchitektin oder einem Landschaftsarchitekten mit Wohn- und Geschäftssitz ausserhalb der Stadt Wil zusammen.

<sup>2</sup> Sie weisen sich mit vorbildhaften Arbeiten, mit Erfahrung als Mitglieder von Beurteilungsgremien bei Architekturwettbewerben und / oder weiteren qualitätssichernden Verfahren sowie einem ausgewiesenen

---

<sup>1</sup> sRS 111.1

Verständnis für die gestalterische Qualität in Städtebau, Architektur und Freiraum aus.

<sup>3</sup> Sie führen während ihrer Tätigkeit keine Bau- oder Planungsaufträge in der Stadt Wil aus. Zudem dürfen sie keine Folgeaufträge aus Projekten ausführen, die durch die Stadtbildkommission beurteilt worden sind.

#### Wahl

##### Art. 3

<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge werden durch das Departement Bau, Umwelt und Verkehr und die Stadtbildkommission gemeinsam vorbereitet.

<sup>2</sup> Bei der Besetzung der Stadtbildkommission sollen Kontinuität und Diversität berücksichtigt werden; eine ausgewogene Vertretung der Generationen und Geschlechter ist anzustreben.

<sup>3</sup> Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Stadtrat für eine Legislaturperiode bzw. den Rest einer Legislaturperiode gewählt.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt in der Regel acht Jahre.

#### Entschädigung und Spesen

##### Art. 4

<sup>1</sup> Die stimmberechtigten Mitglieder werden für Sitzungen, Vor- und Nachbereitung, Referententätigkeit und weitere erteilte Aufgaben nach Stundenaufwand zuzüglich Mehrwertsteuer gemäss Reglement für die Fachkommission Städtebau des Kantons St. Gallen<sup>2</sup> entschädigt.

<sup>2</sup> Als Reisespesen wird der Halbtaxtarif 1. Klasse rückerstattet.

<sup>3</sup> Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.

#### Mitglieder mit beratender Stimme

##### Art. 5

<sup>1</sup> Mitglieder mit beratender Stimme sind:

- a) Vorsteherin oder Vorsteher Departement Bau, Umwelt und Verkehr;
- b) Leiterin oder Leiter Abteilung Stadtplanung;
- c) Leiterin oder Leiter Abteilung Hochbau;
- d) Leiterin oder Leiter Abteilung Bewilligungen.

<sup>2</sup> Weitere fachkundige Personen, namentlich aus der Denkmalpflege, können bei Bedarf zugezogen werden.

---

<sup>2</sup> Art. 14 Reglement für die Fachkommission Städtebau des Kantons St. Gallen vom 3. Juli 2018

### III. Beurteilungsbereiche und -grundlagen

#### Beurteilungsbereiche

#### Art. 6

<sup>1</sup> Die Stadtbildkommission beurteilt gemäss Art. 1 Abs. 2 städtebaulich und stadträumlich bedeutende Vorhaben:

- a) Sondernutzungspläne: Qualitätssicherung der planungsrechtlichen Umsetzung der Richt- bzw. Siegerprojekte aus qualifizierten Konkurrenzverfahren;
- b) Arealentwicklungen, sofern kein qualitätssicherndes Verfahren stattgefunden hat;
- c) Städtebaulich wichtige Einzelobjekte, bspw. Ecklagen;
- d) Städtebaulich relevante Vorhaben, welche im Inventar der Baudenkmäler oder der Schutzverordnung aufgeführt sind, in Kernzonen liegen oder Ausnahmegewilligungen erfordern;
- e) Prototypische Vorhaben: z.B. Umgang mit Dächern, Verdichtung im Bestand;
- f) Bedeutende öffentliche Gebäude und städtische Freiräume;
- g) Weitere durch den Stadtrat oder die Baukommission zugewiesene Aufgaben; einzelne Mitglieder der Stadtbildkommission können in Beurteilungsgremien qualifizierter Konkurrenzverfahren delegiert werden.

<sup>2</sup> Im Weiteren beurteilt die Stadtbildkommission Projekte

- a) auf Verlangen der Gesuchstellenden oder
- b) auf Verlangen eines Mitglieds der Stadtbildkommission.

<sup>3</sup> Resultate von Wettbewerben nach SIA 142 und Studienaufträgen nach SIA 143 werden nicht beurteilt, d.h. es erfolgt keine Nachjurierung.

<sup>4</sup> Die Stadtbildkommission ist zu einem möglichst frühen Planungszeitpunkt einzubeziehen, damit grundsätzliche prozessbezogene und ortsbauliche Fragen geklärt werden können.

#### Beurteilungsgrundlagen

#### Art. 7

<sup>1</sup> Durch die Bauherrschaft sind in der Regel im Sinne von Art. 21 Abs. 2 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz<sup>3</sup> folgende Beurteilungsgrundlagen beim Departement Bau, Umwelt und Verkehr, Abteilung Bewilligungen (fortan: Abteilung Bewilligungen), einzureichen:

- a) Nachweis rechtlicher und technischer Abklärungen im Planungs- bzw. Projektperimeter, z.B. Dienstbarkeiten, Erschliessung u. dgl. (Grundbuchauszug, Katasterplan, etc.);
- b) Pläne in Grundrissen, Schnitten und Ansichten detailliert oder in Skizzenform inkl. Terrain, Umgebung und Nachbarschaft;

---

<sup>3</sup> sGS 731.11

- c) (Arbeits-)Modell, Massstab projektspezifisch 1:200 oder 1:500, ggf. als Einsatz ins Stadtmodell, mit Darstellung der relevanten Umgebung;
- d) Kurzer Erläuterungstext, welcher insbesondere die Situationsanalyse und Entwicklungsschritte des Projekts ausführt;
- e) Fotos (Arbeits-)Modell und Bestand;
- f) Weitere projektrelevante Darstellungen.

Sitzungsunterlagen

Art. 8

<sup>1</sup> Zur Sitzungsvorbereitung sind die Unterlagen gemäss Art. 7 (verkleinert auf A3 in achtfacher Ausführung sowie elektronisch) durch die Bauherrschaft der Abteilung Bewilligungen einzureichen.

<sup>2</sup> Die Unterlagen werden den Mitgliedern der Stadtbildkommission spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung durch die Abteilung Bewilligungen zugestellt.

**IV. Sitzungen**

Sitzungsrhythmus und Einladung

Art. 9

Die Stadtbildkommission tagt in der Regel einmal im Monat und wird durch die Abteilung Bewilligungen einberufen, sobald die beurteilungsrelevanten Projektunterlagen vorliegen.

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Art. 10

<sup>1</sup> Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Abstimmungen sollen nur ausnahmsweise durchgeführt werden. Angestrebt wird ein Konsens unter den Mitgliedern. Das amtsälteste stimmberechtigte Mitglied hat den Stichentscheid.

Sitzungsablauf

Art. 11

<sup>1</sup> Die Sitzungen werden in der Regel zweigeteilt.

<sup>2</sup> Der erste Teil findet in der Regel bei einem Augenschein vor Ort statt, gegebenenfalls mit der Bauherrschaft und deren Architektin oder Architekten. Anschliessend wird das Projekt erläutert, und Fragen werden beantwortet.

<sup>3</sup> Der zweite Teil, in dem die Stadtbildkommission das Projekt berät und beurteilt, findet unter Ausschluss der Bauherrschaft und deren Architektin oder Architekten statt. Die Beurteilung wird in der Regel durch Beschlüsse im Protokoll kommuniziert.

<sup>4</sup> Falls ein Geschäft an einer Sitzung nicht abgeschlossen werden kann oder weiterer Abklärungen bedarf, kann ein Mitglied der Stadtbildkommission als Referentin oder Referent bestimmt werden.

<sup>5</sup> Falls ein Projekt wegen grundlegender Mängel mehr als zweimal behandelt werden muss, soll die Bauherrschaft zum Erreichen der notwendigen Qualität angehalten werden, ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren (Wettbewerb, Studienauftrag, Testplanung u. dgl.) durchzuführen.

#### Sitzungsprotokolle

##### Art. 12

<sup>1</sup> Die Sitzungsprotokolle werden durch die Mitglieder der Stadtbildkommission innert fünf Arbeitstagen mittels Zirkularbeschluss genehmigt. Dasselbe gilt für Gutachten, die durch ein Mitglied der Stadtbildkommission erstellt werden.

<sup>2</sup> Die Protokollauszüge werden den Bauherrschaften und deren Architektin oder Architekten anschliessend zugestellt und dienen als Basis für die Weiterbearbeitung. Zum Protokollauszug kann die Bauherrschaft innert 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Stellung nehmen.

#### Amtsgeheimnis und Ausstandspflicht

##### Art. 13

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Stadtbildkommission inkl. beigezogenen sachkundigen Dritten unterstehen dem Amtsgeheimnis.

<sup>2</sup> Betreffend Ausstandspflicht gilt Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>4</sup>.

#### Aktuariat

##### Art. 14

Das Aktuariat der Stadtbildkommission wird durch die Abteilung Bewilligungen geführt. Es erstellt die Traktandenliste und Sitzungsprotokolle und führt eine Liste mit dem Projektverlauf der beurteilten Projekte.

#### Weiterverrechnung der Kosten

##### Art. 15

<sup>1</sup> Die Honorare der Mitglieder der Stadtbildkommission werden der Bauherrschaft bei folgenden Geschäften ganz oder teilweise weiterverrechnet:

- a) Sondernutzungspläne (zwei Drittel; einen Drittel übernimmt in der Regel die Stadt Wil);
- b) Städtebauliche Beurteilung bei Abweichungen von der Grundordnung;
- c) Andere Vorhaben zum Vorteil der Gesuchstellenden;
- d) Komplexe und aufwendige Projekte.

---

<sup>4</sup> sGS 951.1

## V. Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit

Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit

### Art. 16

<sup>1</sup> Zum Ende des Kalenderjahres erstattet die Stadtbildkommission Bericht über ihre Tätigkeiten zu Händen des Stadtrates. Der Tätigkeitsbericht wird in den Geschäftsbericht der Stadt Wil integriert.

<sup>2</sup> Alle zwei Jahre findet ein Austausch mit dem Stadtrat statt.

<sup>3</sup> Zusätzlich zum jährlichen Tätigkeitsbericht legt die Stadtbildkommission zum Ende einer Legislatur einen Bericht über die behandelten Vorhaben vor.

<sup>4</sup> Der Stadtrat und das Departement Bau, Umwelt und Verkehr können die Stadtbildkommission in der Öffentlichkeitsarbeit zu städtebaulichen, architektonischen oder freiräumlichen Fragen beziehen.

## VI. Inkrafttreten

### Art. 17

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement des Architektenkollegiums vom 4. Dezember 2013.

Stadt Wil

Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin

Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber